

und Churfürst zu Mainz etc. unser gnedigster Herr auf vorgehendes gebürliches Angeben und gnedigste Audienz verstatet, daß anstatt und von wegen Eu. Churf. G. bei solchen Anbringen zu Fortsetzung derer bishero zwischen den beiden hochlöblichsten Erzstift Mainz und Churfürstl. Hause Sachsens etc. wohlhergebrachter und bestendig erhaltenen vertraulichen guten Correspondenz wir uns unterthenigst anerbten. Solche Vertraulichkeit nun zu continuiren hat auf Befehlig seines gnedigsten Churfürstens und Herrn der Churfürstl. Mainzische Canzler Herr Doctor Nicol Gerson uns gestriges Tages zugesprochen und nach fürgehender und wiederholter fleißiger Protestation, daß sein gnedigster Herr gar nicht gemeint etwas bei uns anbringen zu lassen, dadurch Eu. Churf. G. in einigerlei Weise disgustirt oder offendirt werden könnte, wegen der bei der Churfürstl. Mainzischen Canzlei von uns eingehändigten Vollmacht diese Erinnerung gethan, daß wann dieselbe künftig abgelesen und darüber Rath gehalten werden sollte, S. Churf. G. sich befahreten und die Beisorg trügen, solche vielleicht bei den andern Churfürsten eine Difficultät und wohl eine Verhinderung am ganzen Hauptwerk verursachen und mit sich bringen dürffte. Dann zum ersten were die von uns eingewantworte Vollmacht der in der goldenen Bull praescribirten Formul nicht gemeiß, sintemal dieselbe praecise in formalibus et materialibus eine richtige normam, welcher auch striete nachgegangen werden müßte, wie nemblich die Abgeordneten zum Wahltage abgefertigt und gevollmächtigt werden solten, vors andere die Erforderung und Ausschreiben eigentlich auf eine kaiserliche Wahl und nicht einen Composition-Tag gerichtet. Darauf hetten sich zum dritten die andern Herrn Churfürsten verlassen und ihrer vier sich anhero begeben, darunter sonderlich König Ferdinand aller andern hochwichtigen obliegenden Geschäften und Verhinderungen hindenangesetzt nicht ohne Gefahr seiner Königreiche und Erblande, wie auch die anderen Herrn Churfürsten mit großen schweren Kosten diese Reise und Mühe auf sich genommen, dessen ohne allen Zweifel sie hetten geübriget sein und diesen Tag per legatos beschicken können, wann sie gewußt oder vermuthet, daß man andere als die Wahlsache tractiren würde. So setzte und bemerkte auch zum vierten die guldene Bull, auf derer Observanz die Chur-